



Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen dem TV Fischbek
vertreten durch den Vorstand – nachstehend „Verein“ genannt – und



vertreten durch: _____
Name

geboren am: _____

Anschrift: _____

Telefon: privat _____

dienstl. _____

nachstehend „Nutzer“ genannt –

wird folgender rechtlicher Vertrag geschlossen:

1.

Der Verein überlässt dem Nutzer / der Nutzerin _____

den / die nachstehend bezeichnete(n)

Raum/Räume/Gymnastikraum _____

Zweifelhalle USH: _____

Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände/ Hüpfburg _____

2.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt: _____

Art der Nutzung: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____ Erwachsene Jugendliche Kinder männlich weiblich

Es werden Einnahmen erzielt nein ja durch Eintrittsgeld Verzehr anderes

3.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt.

einmalig am _____ von _____ bis _____ Uhr.

regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab _____

vom _____ bis _____

jeweils _____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr.

4.

Die Überlassung ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entgeltpflichtig.

Die Einstufung wird von dem Verein vorgenommen und im unteren Abschnitt mitgeteilt.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Die abgedruckten Vorschriften und Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Unterschrift des Vereins

Unterschrift des Nutzers

Wird vom Verein ausgefüllt

Die Überlassung ist:

entgeltfrei

entgeltpflichtig wie folgt:

Unterschrift

Benutzungsbedingungen und -vorschriften **§ 1 Art und Umfang der Nutzung**

- 1 Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

§ 2 Besondere Bestimmungen für Sportanlagen

- 1 Sportanlagen sind die auf dem Gelände errichteten oder zum TV Fischbek von 1921 e.V. gehörenden Spielfelder, Hartplätze, Gymnastikrasen, Laufbahnen, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngärten.
- 2 Auf Sportanlagen darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Anlage eingerichtet bzw. geeignet ist. Die Verein ist berechtigt, die Nutzung von Sportanlagen zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge der Verhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

§ 3 Nutzungszeiten

Veranstaltungen bzw. Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand und das Grundstück mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Dauernutzungsverhältnisse

- 1 Das Nutzungsverhältnis bei Dauernutzungen endet jeweils am nächsten 31.12. nach Abschluss des Vertrages.
- 2 Wird der Vertrag nicht gekündigt, so gilt das Nutzungsverhältnis stillschweigend bis zum 31.12. des jeweils nächsten Jahres weiter.
- 2 Während der Schulferien stehen die Sportstätten zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.

§ 5 Nutzungsentgelte

- 1 Für die Nutzung ist ein Entgelt nach den Vorgaben des TV Fischbeks von 1921 e.V. zu entrichten.
- 2 Die notwendigen Rüstzeiten (Aufbau, Dekoration, Abbau und dgl.) und Proben vor Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Nutzungsentgelte mit berücksichtigt, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.
- 3 Die Nutzung kann von einer Vorauszahlung bzw. der Hinterlegung einer Kautions oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.
- 4 Der Verein erteilt dem Nutzer eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist. Das Nutzungsentgelt ist unbar zu zahlen.

§ 6 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Kündigung durch den Nutzer

- 1 Der Nutzer kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Einmalige Nutzungsverhältnisse sind bis 6 Wochen vor der Nutzung gegen eine Gebühr von 20% des Nutzungsentgeltes, bis 2 Wochen vor Nutzungsbeginn mit 50% des Nutzungsentgeltes kündbar. Bei weniger als 2 Wochen wird das volle Nutzungsentgelt erhoben, auch wenn keine Nutzung stattfindet.
- 2 Dauernutzungsverhältnisse sind mit einer Frist von 6 Wochen zum nächstfolgenden Quartalsende kündbar.

§ 8 Kündigung durch den Verein

- 1 Die Kündigung einer Dauernutzung zum 31.12. eines Jahres ist dem Nutzer bis zum 31.10. des Jahres zu übersenden.
- 2 Ein laufendes Nutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn ein dringendes Vereinsinteresse besteht. Die Kündigung ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Monats auszusprechen.

§ 9 Fristlose Kündigung

- 1 Einmalige Nutzungsverhältnisse können vor Beginn der Veranstaltung vom Verein aus den in § 9 (2) genannten Gründen fristlos gekündigt werden. Dasselbe gilt für laufende Nutzungsverhältnisse, wenn eine sofortige Rückgabe des überlassenen Vertragsgegenstandes erforderlich und eine fristgerechte Kündigung nach § 9 (2) nicht mehr möglich ist. Eine Entschädigung jeglicher Art (Nutzungsausfall, Aufwendersersatz, Schadensersatz etc.) wird nicht gewährt.
- 2 Der Verein kann außerdem ein Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 1. der Nutzer den überlassenen Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Abmachung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise groblich gegen eine Vertragsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist.
 2. der überlassene Vertragsgegenstand von dem Nutzer während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit dem Verein länger als einen Monat nicht benutzt wird.
 3. der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat im Verzug befindet.

§ 10 Beauftragte des Vereins / Hausrecht

- 1 Vertretern des TVF und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
- 2 Der Vorstand übt das Hausrecht auf dem Grundstück aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstage zu untersagen.

§ 11 Anzeigepflichtige Änderungen

- 1 Erhält der Verein über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Nutzung keine Nachricht, so ist für die Zeit, in der die Räume bzw. Sportstätten zur Verfügung gestellt werden, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.
- 2 Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Veranstalters dem Verein mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der Zustimmung des TVF.

§ 12 Haftung des Nutzers

Der Nutzer und der Antragsteller haften dem TV Fischbek von 1921 e.V. für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich dem TV Fischbek von 1921 e.V. gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

§ 13 Haftungsausschluss und Freihalten des TV Fischbek von 1921 e.V.

- 1 Eine Haftung des TV Fischbek von 1921 e.V. sowie seiner Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern, Nutzern sowie Teilnehmern und Zuschauern, der Veranstaltung aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Der TV Fischbek von 1921 e.V. haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf vom TV Fischbek von 1921 e.V. zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmende Personen hingewiesen werden.
- 2 Der Nutzer ist verpflichtet, dem TV Fischbek von 1921 e.V. von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen den TV Fischbek von 1921 e.V. geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 14 Meldepflichtige Veranstaltungen

- 1 Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

- 2 Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.53 (Bundesgesetzblatt I, Seite 684) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 15 Einrichtungen und Geräte

- 1 Gebäude und Anlagen der Sportstätte einschließlich der Zugangswege zu den Räumen bzw. Sportstätten sowie Einrichtungen und Geräte der Räume bzw. Sportstätten sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Etwa benutzte Arbeitshilfen sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem Verantwortlichen zu übergeben. Von Nutzern der Sportstätte mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 2 Turmgeräte dürfen nur mit Genehmigung des TV Fischbek von 1921 e.V. von der Sportstätte entfernt werden. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefzustellen, Reckstangen sind abzunehmen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzuheben und festzustellen.

§ 16 Gegenstände der Nutzer

Gegenstände dürfen von Nutzern im Einvernehmen mit dem TV Fischbek von 1921 e.V. eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb in der Sportstätte nicht stören oder gefährden. In Sportstätten eingebrachte Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Nutzer eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 17 Aufsicht

- 1 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- 2 Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem TV Fischbek von 1921 e.V. bzw. bei der Leitung der Freizeitstätte über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- 3 Der Leiter der Veranstaltung hat den überlassenen Vertragsgegenstand als erster zu betreten und ihn als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass Geräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände vor ihrer Nutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte bzw. sonstige Einrichtungsgegenstände sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat er den Leiter unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Besondere Nutzungsregelungen

- 1 Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Sportstätte und Freizeitstätte zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
- 2 Das Gelände der Sportstätte und Freizeitstätte darf grundsätzlich nicht befahren werden. Auf dem Gelände dürfen Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 3 Musikübungen – bei Sportstätten in den Turnhallen/Gymnastikraum – dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen sind zu beachten.
- 4 Rauchen ist in den Gebäuden untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist. Rauchen in den Turnhallen, Gymnastiksälen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen ist nicht gestattet.
- 5 Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des TV Fischbek von 1921 e.V. in den ggf. dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des TV Fischbek von 1921 e.V. zulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4.12.1951 (Bundesgesetzblatt I, Seite 936) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 6 Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung des TV Fischbek von 1921 e.V. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7 Werbung jeglicher Art auf dem Gelände, sowie in, an und auf den Gebäuden ist grundsätzlich mit dem TV Fischbek von 1921 e.V. abzusprechen. Bekanntmachungen der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung des TV Fischbek von 1921 e.V. an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.
- 8 Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Turnhallen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.
- 9 Die Turnhallen dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden.

§ 19 Sicherheitsvorschriften

- 1 Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Erteilte Auflagen der Stadt und des Vereins sind zu beachten.
- 2 Die zugelassene Platzkapazität des überlassenen Vertragsgegenstandes darf nicht überschritten werden.
- 3 Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen sind nicht gestattet.
- 4 Soweit in Räumen festes Gestühl vorhanden ist, darf die Aufstellung nur im Einvernehmen mit dem TVF verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
- 5 Soweit elektrische Notbeleuchtung vorhanden ist, muss diese während der Veranstaltung in Betrieb sein.
- 6 Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis bereitzuhalten. Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- 7 Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu legen, dass Personen und Sachen nicht zu Schaden kommen können.

§ 20 Schriftform

Die Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.



Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen dem TV Fischbek
vertreten durch den Vorstand – nachstehend „Verein“ genannt – und



vertreten durch: _____
Name

geboren am: _____

Anschrift: _____

Telefon: privat _____

dienstl. _____

nachstehend „Nutzer“ genannt –

wird folgender rechtlicher Vertrag geschlossen:

1.

Der Verein überlässt dem Nutzer / der Nutzerin _____

den / die nachstehend bezeichnete(n)

Raum/Räume/Gymnastikraum _____

Zweifelhalle USH: _____

Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände/ Hüpfburg _____

2.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt: _____

Art der Nutzung: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____ Erwachsene Jugendliche Kinder männlich weiblich

Es werden Einnahmen erzielt nein ja durch Eintrittsgeld Verzehr anderes

3.

Der / die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt.

einmalig am _____ von _____ bis _____ Uhr.

regelmäßig wiederkehrend auf unbestimmte Zeit ab _____

vom _____ bis _____

jeweils _____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

_____ von _____ bis _____ Uhr

4.

Die Überlassung ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entgeltpflichtig.

Die Einstufung wird von dem Verein vorgenommen und im unteren Abschnitt mitgeteilt.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

Die abgedruckten Vorschriften und Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Hamburg, den _____

Hamburg, den 19.10.16 _____

Unterschrift des Vereins

Unterschrift des Nutzers

Wird vom Verein ausgefüllt

Die Überlassung ist:

entgeltfrei

entgeltpflichtig wie folgt:

Unterschrift